

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 25. Februar 1994

44. Stück

- 134. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern auf Wasserstraßen
- 135. Verordnung:** Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1992
- 136. Kundmachung:** Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß der Erlaß betreffend die Durchführung der Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987 gesetzwidrig war

134. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Verordnung betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern auf Wasserstraßen geändert wird

Auf Grund der §§ 5, 11, 12 Abs. 1 und 13 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 452/1992 wird nach Maßgabe des § 156 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Umwelt, Jugend und Familie verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern auf Wasserstraßen, BGBl. Nr. 744/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehende Arbeitnehmerschutzvorschriften bleiben unberührt.“

2. In § 2 Abs. 1 Z 29 wird der Ausdruck „idF BGBl. Nr. 43/1990“ durch „idF BGBl. Nr. 164/1993“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Z 30 wird der Ausdruck „idF BGBl. Nr. 57/1990“ durch „idF BGBl. Nr. 54/1993“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Abweichend von Abs. 1 dürfen die folgenden Höchstmassen von gefährlichen Gütern in Versandstücken (Freimengen) ohne besondere Bewilligung auf einem Fahrzeug befördert werden, ohne daß die §§ 5 bis 52 anzuwenden sind.

	1	2	3
Klasse	Ziffer	Freimenge pro Klasse Bruttomasse	Freimenge insgesamt pro Fahrzeug
2	3 a), 4 a)	3 000 kg *)	3 000 kg *)
	3 b), 4 b)	300 kg *)	
4.1	1 b), 6 c)	30 000 kg *)	30 000 kg *)
	4 c)	3 000 kg	
5.1	41	unbeschränkt	unbeschränkt
5.2	31	30 000 kg	30 000 kg
6.1	alle mit Buchstabe c)	3 000 kg *)	3 000 kg *)
6.2	alle	30 000 kg *)	30 000 kg *)
7	Blätter 1—4 der Anlage A (ADR)	unbeschränkt	unbeschränkt
8	alle mit Buchstabe c)	30 000 kg *)	30 000 kg *)
9	alle mit Buchstabe b)	50 kg *)	100 kg *)
	alle mit Buchstabe c)	100 kg *)	

*) Einschließlich ungereinigter leerer Verpackungen, die diese Güter enthalten haben.

Die Freimenge, die auf einem Fahrzeug befördert werden darf, ergibt sich aus Spalte 2, wenn nur Stoffe aus einer Zeile befördert werden, und aus Spalte 3 unter Einhaltung der Höchstmassen pro

Zeile aus Spalte 2, wenn Stoffe aus verschiedenen Zeilen befördert werden, wobei die Massen aus Spalte 3 addiert werden dürfen.“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei der Beförderung von Freimengen müssen folgende Auflagen erfüllt werden:

1. die Güter müssen innerhalb der Laderäume untergebracht werden; dies gilt nicht für Güter in:
 - a) Containern mit vollwandigen, spritzwasserdichten Wänden;
 - b) Straßenfahrzeugen mit vollwandigen, spritzwasserdichten Wänden;
 - c) Tankcontainern und Straßentankfahrzeugen;
2. die Güter verschiedener Klassen müssen durch einen horizontalen Abstand von mindestens 3 m voneinander getrennt sein; sie dürfen nicht übereinander gestaut werden. Dies gilt nicht für:
 - a) Container mit geschlossenen Metallwänden;
 - b) Straßenfahrzeuge mit geschlossenen Metallwänden;
3. für Seeschiffe und für Binnenschiffe, wenn letztere nur Container geladen haben, gelten die vorgenannten Bedingungen auch als erfüllt, wenn die Stau- und Trennvorschriften des IMDG-Code eingehalten sind und dies im Beförderungspapier eingetragen ist.“

6. In § 27 Abs. 1 lit. a entfällt der Ausdruck „Ziffer 2, 13,“

7. In § 27 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „12, 13 oder“

8. In § 30 entfällt der Ausdruck „Ziffer 12, 13,“

Klima

135. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1992 geändert wird

Auf Grund des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird hinsichtlich der Z 1

und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1992, BGBl. Nr. 874, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 148/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. Speisekartoffeln nach der Verordnung BGBl. Nr. 76/1994,“

2. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

1. für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde..... 185 S
2. für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde..... 148 S“

3. Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 1 Z 10 und § 14 Abs. 1 in der durch die Verordnung BGBl. Nr. 135/1994 geänderten Fassung treten mit 1. März 1994 in Kraft.“

Lacina

136. Kundmachung des Bundesministers für Inneres über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß der Erlaß betreffend die Durchführung der Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987 gesetzwidrig war

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und § 60 Abs. 2 VerfGG 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Dezember 1993, Zl. V 59, 60/93, ausgesprochen, daß der Erlaß des Bundesministers für Inneres vom 1. Dezember 1987, Zl. 79 003/42-II/14/87, betreffend die Durchführung der Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987 gesetzwidrig war.

Löschnak